

## Katerstimmung nach dem Sparen

### Aus für »Cross Border Leasing«-Modell. Schadenersatzforderungen in dreistelliger Millionenhöhe für betroffene Kommunen möglich

Corell Wex

»Ich gehe davon aus, daß die Vertragspartner sich an die eingegangenen Verträge halten und wir daher auch kein Problem haben werden.« So der Nürnberger Stadtkämmerer Wolfgang Köhler. Wenn er sich da mal nicht täuscht. Dr. Ulrich Eder, Steuerfachanwalt und selbst Berater bei Dutzenden Cross-Border-Leasing-Geschäften (CBL), sieht große Risiken auf die Städte zukommen: »Bisher haben die US-Investoren stillgehalten, aber jetzt sind keine Neuabschlüsse mehr möglich, und man muß keine Rücksicht auf negative Presse nehmen. Damit wird man versucht sein, sich aus diesen Verträge mit Schadenersatzforderungen herauszuklagen.«

Das endgültige Aus für das Cross-Border-Leasing-Steuersparmodell ist seit Freitag beschlossen. CBL ist das Verleasen von kommunalem Eigentum an einen US-Investor, der daraus Steuervorteile zieht. Anschließend mietet die Kommune das verleaste Eigentum, sei es eine Kläranlage oder U-Bahnrohre, wieder zurück, um es selbst zu betreiben.

Im Rahmen einer großen Steuergesetzgebung, dem sogenannten Job Creation Act of 2004, wurde in den USA das zukünftige Eingehen von Cross Border Leasings rückwirkend zum 12. März 2004 verboten. Der ausgehandelten Kompromißvorlage haben Senat und Repräsentantenhaus zugestimmt, am letzten Freitag unterschrieb Präsident George W. Bush das Gesetz. Doch nicht nur die steuerliche Abschreibung für Neuverträge wird nicht mehr anerkannt. Gleichzeitig bekommt die oberste Steuerbehörde Internal Revenue Service (IRS) mehr Handlungsmöglichkeiten, die laufenden Leasings zu überprüfen, wie Eder betont.

Zwar trägt das Risiko einer Steuerrechtsänderung prinzipiell der US-Partner. Im Falle einer Betriebsprüfung kann es jedoch sein, daß das Risiko einer Versagung der Steuervorteile an der Stadt hängenbleibt, wie Eder hervorhebt. Das kann dann geschehen, wenn der zirkuläre Charakter der Finanzaktion auffällt. Bei einer Anfrage des IRS würde man in die Zwickmühle geraten: Entweder man würde angeben, daß man das kommunale Eigentum verkauft hat - was man nach den meisten deutschen Kommunalverfassungen gar nicht darf. Oder aber man würde dem IRS gegenüber bestätigen, daß man mit der Mietsache wie ein Eigentümer umgeht - was zur Versagung des Steuervorteils führt. Lapidar bemerkt Eder, Geschäftsführer der Due Finance, dazu: »In derartigen Fällen besteht für die Investorensseite der unmittelbare wirtschaftliche Anreiz, die Schuld für das steuerliche Verunglücken der Gestaltung auf den Vertragspartner zu schieben, um sich von ihm den Profit zu holen, den er aus US-Steuervorteilen nicht erzielen kann«. Das bayerische Innenministerium fühlt sich bestätigt: »Genau deshalb haben wir ja immer wieder vor dem CBL gewarnt«, erklärte Sprecher Michael Ziegler. Auch Attac-Sprecher Malte Kreutzfeldt sieht die Ablehnung »solcher windiger Konstrukte« durch die Bürger bestätigt.

Durch derzeit laufende Betriebsprüfungen können alle bisherigen Transaktionen in Frage gestellt werden. Damit kann der jeweilige US-Partner Schadenersatzforderungen in dreistelliger Millionenhöhe an die Städte herantragen. Derzeit erhalten viele Kommunen Post aus den USA vom IRS, das ihre Leasingdeals unter die Lupe nimmt, wie Wirtschaftsprüfer Arnd Bühner von Ernst & Young bestätigt. Für Clemens Stoffers von der Stadtkämmerei Essen sind solche Betriebsprüfungen auch »kein ungewöhnlicher Vorgang«.

Schon das ganz normale Vertragsmanagement enthält genug Fallstricke, wie der Fall Essen zeigt. Dort wäre eine »winzige Katasterverschiebung« im Zuge einer Neuvermessung der Messe der Stadt beinahe zum Verhängnis geworden. Diese hätte zuerst mit dem US-Vertragspartner, der die Messe geleast hat, abgestimmt werden müssen. Ansonsten könnte dieser mit Schadenersatz bis zu 30 Prozent des Transaktionsvolumens drohen - in Essen wären das 130 Millionen Euro. Bei einem Schuldenstand von über 300 Millionen Euro fast gleichbedeutend mit dem wirtschaftlichen Tod. Besonders pikant: Der Gerichtsstand ist jeweils New York. Schließlich sind die USA bekannt für hohe Schadenersatzforderungen.